

Umfangreiche Änderungen für Personengesellschaften ab dem 01.01.2024

Zum 01.01.2024 tritt das Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (kurz: MoPeG).

Es beinhaltet eine Vielzahl von Änderungen, die in der Praxis insbesondere für Gesellschaften bürgerlichen Rechts (kurz: GbR) wesentliche Auswirkungen hat.

So wird durch das MoPeG u.a. mit dem Gesellschaftsregister ein neues Register geschaffen, das selbstständig neben Handels- und Transparenzregister tritt. Dieses Gesellschaftsregister soll Gesellschaften bürgerlichen Rechts und ihre Gesellschafter erfassen, die sich dort eintragen lassen können. Rein formell ist die Eintragung der GbR vom Gesetzgeber zwar als "freiwillig" konzipiert, jedoch wird sich diese Eintragungsmöglichkeit faktisch für einen Großteil der im Rechtsverkehr auftretenden Gesellschaften bürgerlichen Rechts zu einer Eintragungspflicht erwachsen.

Denn die Eintragung einer GbR im Grundbuch wird künftig nur noch dann erfolgen, wenn die GbR im Gesellschaftsregister eingetragen ist. Gleiches gilt für eine GbR, die Inhaberin von Geschäftsanteilen einer GmbH ist, für deren Eintragung in die Gesellschafterliste im Handelsregister der GmbH.

Das Gesetz tritt zum 01.01.2024 in Kraft und gilt auch für bereits bestehende GbRs. Eine Übergangsfrist ist nicht vorgesehen. Es besteht für Gesellschaften keine Möglichkeit, ihre Eintragung schon vorher zu beantragen. Im Januar 2024 dürfte daher ein großer Andrang auf das gerade neu geschaffene Gesellschaftsregister zukommen.

Wir empfehlen allen Gesellschaften bürgerlichen Rechts, insbesondere denjenigen, die Grundbesitz haben oder Inhaber von Geschäftsanteilen einer GmbH oder Aktien einer AG sind, zeitnah ab Beginn des neuen Jahres die Eintragung der GbR im Gesellschaftsregister zu beantragen, um insoweit uneingeschränkt handlungsfähig zu bleiben. Denn grundbuchbezogene Vorgänge, an denen eine GbR beteiligt ist (z.B. Eigentumsumschreibungen, Vormerkungen, aber auch Grundschulden und andere Belastungen von im Eigentum einer GbR stehenden Grundbesitzes), werden im Grundbuch künftig nur dann vollzogen, wenn die GbR zuvor im Gesellschaftsregister eingetragen ist. Gleiches gilt für Änderungen in der Gesellschafterstruktur der GbR gleichermaßen.

Es ist davon auszugehen, dass das Gesellschaftsregister ebenso wie das Partnerschaftsregister beim Handelsregister angesiedelt werden wird. In jedem Fall ist für den Antrag zur Eintragung einer GbR im Gesellschaftsregister die Mitwirkung aller Gesellschafter in notariell beglaubigter Form erforderlich.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Veranlassung und Umsetzung der Eintragung im Gesellschaftsregister. Als Ansprechpartner stehen Ihnen, gerne auch für weitere Fragen, Herr Rechtsanwalt Uwe D. Koeberich, per Mail unter u.koeberich@rgtgroup.de und Herr Rechtsanwalt Stefan Heimann, per Mail unter s.heimann@rgtgroup.de aus unserem Frankfurter Büro zur Verfügung. Beide erreichen Sie dort auch telefonisch unter 069/74093677.